

---

## S 5 RJ 1152/98 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1152/98 A
Datum	28.09.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 676/00
Datum	14.02.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. September 2000 wird zurÄckgewiesen.
- II. Die Klage gegen die Bescheide vom 11. November 1998, 1. MÄrz 1999 und 8. Februar 2000 wird abgewiesen.
- III. Die Beklagte hat den KlÄgerinnen die auÄgergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens zu erstatten, im Äbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind hÄhere Hinterbliebenenrenten unter Anrechnung weiterer Beitragszeiten.

Am 03.09.1997 beantragten die KlÄgerinnen bei der Beklagten Witwen- bzw. Halbwaisenrente aus der Versicherung des am 22.12.1996 verstorbenen L. R Ä. Dabei gaben sie an, dass der Verstorbene in Deutschland bei der Firma D.-Industriemontage und Rohrleitungen in M. im Zeitraum vom 19.02.1992 bis 28.12.1996 beschÄftigt und rentenversichert gewesen sei.

---

Nachdem der Versicherungsträger in Belgrad zunächst der Beklagten mitgeteilt hatte, dass der Verstorbene in Jugoslawien keine Versicherungszeiten nachgewiesen habe und die Beklagte in Deutschland lediglich für 24 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nachweisen konnte, lehnte sie mit Bescheiden vom 14.04.1998 die Gewährung von Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung des Verstorbenen ab. Die dafür erforderliche Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten sei nicht nachgewiesen.

Dagegen erhoben die Klägerinnen Widerspruch mit der Begründung, der Verstorbene habe in seiner Heimat 15 Jahre, 3 Monate und 20 Tage Versicherungszeiten zurückgelegt. Zudem sei er bei der Firma D.Industriemontage und Rohrleitungen GmbH mehr als die von der Beklagten anerkannten 24 Monate beschäftigt gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.1998 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück, da weitere Versicherungszeiten nicht nachgewiesen seien.

Dagegen haben die Klägerinnen Klage zum Sozialgericht Landshut erhoben. Zur Begründung machten sie geltend, dass der Verstorbene sein ganzes Versicherungsleben bei derselben, in Jugoslawien ansässigen Firma, beschäftigt gewesen sei und für diese sowohl in Deutschland wie in seiner Heimat gearbeitet habe.

Nachdem am 28.08.1998 eine weitere Bestätigung des jugoslawischen Versicherungsträgers bei der Beklagten eingegangen war, wonach der Verstorbene in seiner Heimat 18 Jahre, 8 Monate und 10 Tage Versicherungszeiten nachgewiesen habe und die Firma D.Industriemontage und Rohrleitungsbau GmbH eine versicherungspflichtige Beschäftigung des Verstorbenen in Deutschland für die Zeit vom 19.10.1992 bis 14.02.1993 und vom 03.07.1995 bis 22.12.1996 bestätigt hatte, gewährte die Beklagte mit Bescheiden vom 04.11.1998 und 11.11.1998 Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung des Verstorbenen.

Dagegen haben die Klägerinnen eingewandt, dass der Versicherte mehr als sieben Jahre in Deutschland beschäftigt gewesen sei und deshalb mehr als die nachgewiesenen 24 Monate Versicherungszeiten anzurechnen seien.

In einer Bestätigung der AOK Westfalen/Lippe vom 08.08.2000, bei der der Verstorbene in Deutschland versichert gewesen war, bescheinigte diese, dass der Verstorbene in der Zeit vom beschäftigt gewesen sei und lediglich zur Arbeitsleistung nach Deutschland entsandt worden sei. In dieser Zeit habe sie den Verstorbenen im Rahmen des Auslandsabkommens mit Jugoslawien betreut.

Das Sozialgericht hat die Klagen mit Urteil vom 28. September 2000 abgewiesen. Weitere Zeiten zur deutschen Rentenversicherung seien nicht nachgewiesen. Die Klägerinnen hätten daher keinen Anspruch auf höhere Hinterbliebenenrenten unter Anrechnung weiterer Beitragszeiten.

Dagegen wenden sich die Klägerinnen mit der Berufung, mit der sie weiterhin eine

---

hÄ¶here Rente unter Anrechnung weiterer Versicherungszeiten in Deutschland begehren. Zum Beweis legen sie KontoauszÄ¼ge des Verstorbenen vor, woraus sich die Lohnzahlungen fÄ¼r ihn an die Deutsche Bank in MÄ¼nster in der Zeit vom 19. Februar 1993 bis 21. Oktober 1994 ergeben. Sie folgern daraus, dass diese Zeiten in der deutschen Rentenversicherung berÄ¼cksichtigt werden mÄ¼ssten.

Im Laufe des Verfahrens wandelte die Beklagte mit Bescheid vom 01.03.1999 die der Witwe des Verstorbenen gewÄ¼hrte Hinterbliebenenrente in die so genannte groÄ¼e Witwenrente ab 01.05.1999 um, die Halbwaisenrente stellte sie mit Bescheid vom 08.02.2000 fÄ¼r die Zeit ab 22.12.1996 neu fest.

Die KlÄ¼gerinnen beantragen sinngemÄ¼ß, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. September 2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÄ¼nderung der von ihr erlassenen Hinterbliebenenrentenbescheide zu verurteilen, hÄ¶here Hinterbliebenenrenten unter Anrechnung weiterer Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung zu gewÄ¼hren. Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÄ¼gerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28.08.2000 zurÄ¼ckzuweisen und die Klage gegen die Bescheide vom 11.11.1998, 01.03.1999 und 08.02. 2000 abzuweisen.

Sie hÄ¼lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÄ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÄ¼nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÄ¼gerinnen ist zulÄ¼ssig. Sachlich ist sie jedoch nicht begrÄ¼ndet, weil sie keinen Anspruch auf hÄ¶here Hinterbliebenenrenten unter Anrechnung weiterer Versicherungszeiten zur deutschen Rentenversicherung haben.

Der Senat schlieÄ¼t sich gemÄ¼ß [Ä§ 153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) voll inhaltlich den EntscheidungsgrÄ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der geltenden Rechtslage entschieden. Danach hat der Verstorbene lediglich fÄ¼r 24 Monate PflichtbeitrÄ¼ge zur deutschen Rentenversicherung nachgewiesen. Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass fÄ¼r den Verstorbenen weitere BeitrÄ¼ge zur deutschen Rentenversicherung geleistet wurden, bestehen nicht. Im Gegenteil sind die von den KlÄ¼gerinnen als Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung geltend gemachten Zeiten in der Bescheinigung des jugoslawischen VersicherungstrÄ¼gers in Belgrad vom 19.08.1991 â JU 205 â als in Jugoslawien zurÄ¼ckgelegte Versicherungszeiten enthalten. Der dortige VersicherungstrÄ¼ger bestÄ¼tigt insbesondere den Zeitraum vom 27.08. 1991 bis 31.08.1992 sowie den Zeitraum vom 15.02.1993 bis 30.06.1995 als in die jugoslawische Versicherungslast fallende jugoslawische

---

Versicherungszeiten. Zudem teilt die AOK Westfalen/Lippe, bei der der Verstorbene versichert gewesen war, mit, dass nach ihren Unterlagen der Klager in der Zeit vom 01.06.1994 bis 31.05.1995 lediglich als aus Jugoslawien entsandter Arbeitnehmer betreut worden sei. Dieser Sachverhalt beweist im Gegenteil, dass der Versicherte in den geltend gemachten Zeiten gerade nicht in Deutschland versicherungspflichtig beschaftigt gewesen war.

Die Klagerinnen haben daher keinen Anspruch auf hohere Hinterbliebenenrentenleistungen unter Anrechnung weitere Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung.

Die Berufung der Klagerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war daher als unbegrundet zuruckzuweisen, die Klagen gegen die weiteren Bescheide abzuweisen ([ 96 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfullt sind.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024